

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.

1. Absatz 1 enthält drei Voraussetzungen für das Vorliegen straf rechtlicher Verantwortlichkeit:

- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten oder vorsätzlicher unbefugter Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen,
- fahrlässiges Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben- oder Unbrauchbarwerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen,
- dadurch fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

Zwischen der Pflichtverletzung oder dem unbefugten Umgang und den eingetretenen Folgen muß Kausalzusammenhang bestehen. § 167 unterscheidet sich durch das Merkmal der fahrlässigen Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens von § 166.

2. Zum Begriff **Produktionsmittel** vgl. § 166 Anm. 2. **Andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen**, können z. B. Produkte sein, die für die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung durch den Handel oder über Dienstleistungen bestimmt sind.

Der Täter muß durch Tun oder Unterlassen auf Produktionsmittel einwirken, die sich unmittelbar im Wirtschaftsprozeß (Produktions-, Dienstleistungs- oder Handelssphäre) befinden. Greift der Täter aus dem Wirtschaftsprozeß berechtigt ausgegliederte Produktionsmittel an, so ist § 167 nicht anwendbar. In diesen Fällen ist § 163 zu prüfen.

3. Die einzelnen **Begehungsweisen** greifen zum Teil ineinander über. **Außerbetriebsetzen** ist die Beeinträchtigung von Produktionsmitteln oder anderen Sachen, die wirtschaftlichen

Zwecken dienen, in einem derartigen Umfang, daß sie entsprechend ihrer Funktion im Wirtschaftsprozeß nicht betriebsfähig sind. Ein Vernichten oder Zerstören muß nicht erfolgen (vgl. § 163 Anm. 2 bis 5). Bei Maschinen und Anlagen, insbesondere bei Automaten, geht dem Außerbetriebsetzen häufig eine Beschädigung voraus. Sie kann jedoch auch durch Einbringen von Festkörpern in Anlagen, z. B. Liegenlassen von Werkzeugen nach einer Reparatur, herbeigeführt werden. Eine unmittelbare mechanische Einwirkung auf eine Maschine oder Anlage ist jedoch nicht Voraussetzung, z. B. bei Fehlschaltung durch Schaltwörter in Kraftwerken, Zerstörung von Energieversorgungsleitungen bei Tiefbauarbeitern

4. **Verderben- oder Unbrauchbarwerdenlassen** erfassen vorwiegend Schädigungshandlungen im Bereich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Handelssphäre. Als Folge chemischer, biologischer, physikalischer und anderer Prozesse erfolgen wesentliche Veränderungen der Eigenschaften der Sachen, die zur Gebrauchsunfähigkeit führen. Lebensmittel sind dann verdorben, wenn sie für die sich aus ihren jeweiligen Eigenschaften ergebenden möglichen Verwendungszwecke nicht mehr brauchbar sind. Werden Pflichten zur Vorbeugung von Warenverlusten vernachlässigt, insbesondere Lager- und Kontrollordnungen verletzt, können Witterungseinflüsse Gebrauchsgegenstände gebrauchsunfähig machen.

5. Es muß die **Verletzung beruflicher Pflichten** im Sinne des § 9 vorliegen, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft seiner beruflichen Stellung zur Vermeidung schädlicher Folgen ob-